



FACTSHEET

Anpassung der Sorgfaltspflichtverordnung in Liechtenstein: Auswirkung auf bestehende Rechtsträger

Allgemeine Information

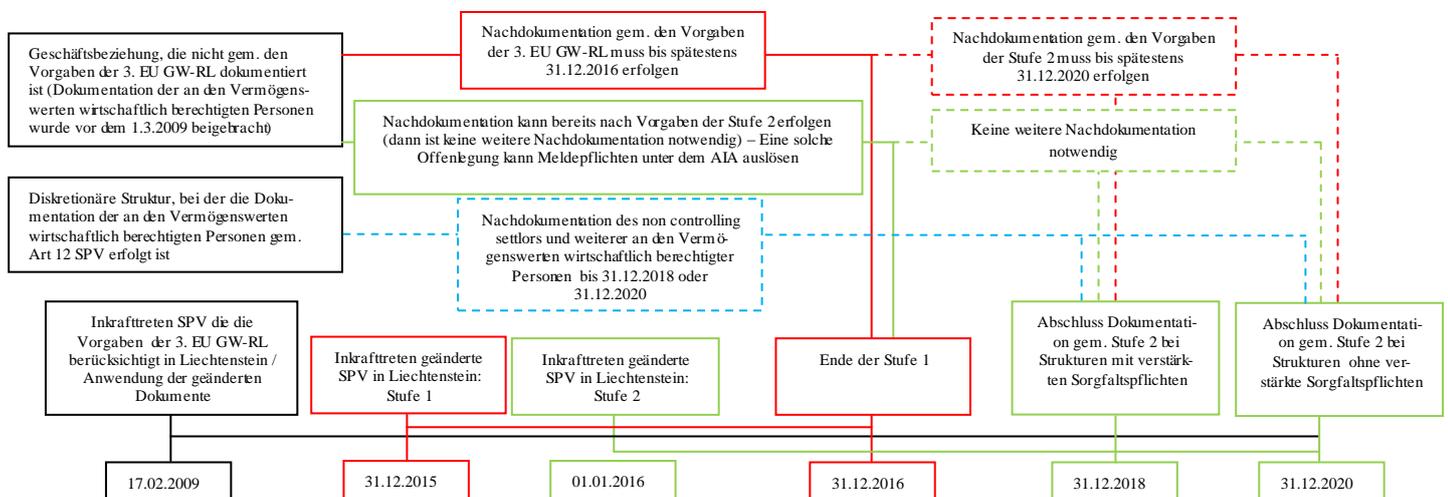
Im Zusammenhang mit der Einführung des internationalen Standards zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen setzt Liechtenstein bestimmte Anforderungen des Gemeinsamen Meldestandards (CRS) im Sorgfaltspflichtrecht um. Die Regierung hat dazu entsprechende Anpassungen der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) beschlossen. Für Auslegungsfragen können ebenfalls die Erläuterungen der Regierung (Motivbericht Stufe 1 und Motivbericht Stufe 2) sowie die FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Sorgfaltspflichtgesetz herangezogen werden.

Anwendung der Vorgaben gem. der definierten Stufe 1 und 2 SPV

Die definierte Stufe 1 SPV tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft und beinhaltet Übergangsbestimmungen, die am 31. Dezember 2016 enden. Mit Hilfe der in der Stufe 1 SPV definierten Übergangsbestimmungen soll unter anderem die Nachdokumentation von bestehenden Beziehungen, die derzeit noch nicht die Definition der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Vorgaben der 3. EU-Geldwäschereirichtlinie berücksichtigen, sichergestellt werden. Zudem wird im Rahmen der definierten Stufe 1 SPV die Definition der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen bei Körperschaften dergestalt angepasst, dass der Begriff des „Senior Managing Official“ gemäss Vorgaben der 4. EU-Geldwäscherichtlinie eingeführt wird.

Die definierte Stufe 2 SPV, die am 1. Januar 2016 in Kraft tritt, beinhaltet die Definition der wirtschaftlich berechtigten Personen bei Stiftungen, Trusts und stiftungsähnlich strukturierten Anstalten gemäss Vorgaben der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie. Die Umsetzung der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie wird damit in diesem speziellen Punkt mit dieser Revision vorgezogen. Diese Vorgaben können im Rahmen der Nachdokumentation bestehender Geschäftsbeziehungen zur Anwendung gelangen (wenn die Nachdokumentation nicht nach den Vorgaben der 3. EU-Geldwäschereirichtlinie erfolgen soll) und müssen bei neuen Geschäftsbeziehungen die ab dem 1. Januar 2016 eröffnet werden, zwingend berücksichtigt werden.

Die Anwendung der Stufe 1 SPV bei bestehenden Beziehungen zu Rechtsträgern muss von den involvierten Treuhändern explizit bestätigt werden. Andernfalls geht die Bank davon aus, dass die Bekanntgabe der Informationen im Sinne der Vorgaben der Stufe 2 SPV erfolgt.





Alle per 31. Dezember 2015 bestehenden und nach Stufe 1 dokumentierten Konten mit verstärkten Sorgfaltspflichten müssen bis spätestens Ende 2018 und alle per 31. Dezember 2015 bestehenden und nach Stufe 1 SPV dokumentierten Konten ohne verstärkte Sorgfaltspflichten bis spätestens Ende 2020 auf Stufe 2 SPV nachdokumentiert werden.

Wenn neben der Bank als Finanzinstitut ein weiterer liechtensteinischer Finanzintermediär, der dem liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrecht untersteht, bei einem Rechtsträger eine Organstellung ausübt, ist dieser verpflichtet, die fristgerechte Nachdokumentation mittels Einreichung des/r entsprechenden Musterformulars/e bei der Bank sicherzustellen. Wenn neben der Bank als Finanzinstitut kein weiterer liechtensteinischer Finanzintermediär, der dem liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrecht untersteht, eine Organstellung bei einem Rechtsträger ausübt, liegt die Verpflichtung zur Einholung des entsprechenden Musterformulars innerhalb der definierten Fristen bei der Bank.

Bei sämtlichen Stiftungen, Treuhänderschaften und stiftungsähnlich strukturierten Anstalten ist im Rahmen der Anwendung der Vorgaben in Stufe 1 SPV keine Dokumentation des nicht-kontrollierenden Stifters bzw. Treugebers als an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person bei Stiftungen bzw. diskretionären Strukturen notwendig. Die zusätzlich zum bereits dokumentierten kontrollierenden Stifter bzw. Treugeber erforderliche Dokumentation des nicht kontrollierenden Stifters bzw. Treugebers als an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person wird erst im Rahmen der Dokumentation der Kundenbeziehung nach Stufe 2 SPV notwendig.

Wenn der Einbringer der Vermögenswerte einen kontrollierenden Einfluss auf eine diskretionäre Struktur ausübt, gilt die Struktur nicht als diskretionär und es muss für den Einbringer mit kontrollierenden Einfluss zwingend eine Offenlegung nach Art. 3 SPV (Stufe 1) eingereicht werden. Wenn der Einbringer der Vermögenswerte einer diskretionären Struktur kontrollierenden Einfluss auf diese Struktur ausübt, ist dieser möglicherweise im Rahmen des AIA zu melden.

Zudem gelten künftig (Stufe 2) auch Mitglieder des Stiftungsrats oder Verwaltungsrats sowie der Treuehner und der Protektor (falls vorhanden) als an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Personen, die gegebenenfalls im Rahmen des AIA an die liechtensteinische Steuerverwaltung gemeldet werden.

Anwendung der in Anhang 1 SPV definierten Musterformulare

Gemeinsam mit den verschiedenen liechtensteinischen Verbänden wurden verschiedene Standardformulare definiert, die künftig zur Anwendung gelangen sollen. Anhang 1 SPV beinhaltet die verschiedenen Standardformulare: Das „Formular C“ für Offenlegungen von Körperschaften und das „Formular T“ für Offenlegungen von Trusts/Stiftungen bzw. Underlyings von Trusts/Stiftungen, das Formular zur Dokumentation der Ausschüttungsempfänger bei diskretionär ausgestalteten und gemeinnützigen oder wohltätigen Rechtsträgern nach Art. 12 SPV „Formular D“. Die Standardformulare C und T sollen neben der Dokumentation nach Stufe 2 SPV auch für die Dokumentation nach Stufe 1 SPV zur Anwendung gelangen.

Das zusätzlich zur Verfügung stehende „Formular zur Feststellung relevanter Personen bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern nach Art. 12 Abs. 1 SPV“ gelangt nur für die Dokumentation nach Stufe 1 SPV und bei zum 31.12.2015 bestehenden Kontoverbindungen zur Anwendung.

Die Formulare zur Feststellung der an den Vermögenswerten letztlich wirtschaftlich berechneten Personen sind neu personenbezogen und nicht mehr pro Geschäftsbeziehung einzureichen. Das bedeutet, dass die Formulare künftig einzeln für jede Person, welche auf einer entsprechenden Geschäftsbeziehung eine Rolle als wirtschaftlich berechnete Person innehat, einzureichen sind. Für die Dokumentation von bestehenden Kontoverbindungen ist ebenfalls für jede wirtschaftlich berechnete Person ein separates Formular zu verwenden, auch wenn die Änderung nur eine Person betrifft.



Dokumentation des Ausschüttungsempfängers

Die Stufe 2 SPV, die am 1. Januar 2016 in Kraft tritt, sieht vor, dass Ausschüttungsempfänger bei diskretionären Strukturen künftig zum Zeitpunkt der Ausschüttung dokumentiert und gegebenenfalls im Rahmen des AIA an die liechtensteinische Steuerverwaltung gemeldet werden müssen. Das bedeutet, dass die Dokumentation der Empfänger von Ausschüttungen, die ab dem 1. Januar 2016 vorgenommen werden, mittels dem definierten „Formular D“ bekannt gegeben werden müssen. Diese Verpflichtung besteht sowohl für bestehende Geschäftsbeziehungen per 31.12.2015 als auch für neue Geschäftsbeziehungen, welche ab dem 01.01.2016 eröffnet werden. Das „Formular D“ ist auch zu verwenden, wenn der Ausschüttungsempfänger nicht AIA-relevant ist.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben unterscheidet sich die Pflicht der Bank zur Dokumentation des Ausschüttungsempfängers je nachdem ob ein Liechtensteiner Sorgfaltspflichtiger oder ein ausländischer Sorgfaltspflichtiger als Organ involviert ist.

Dokumentationspflicht wenn ein liechtensteinischer Sorgfaltspflichtiger als Organ bei einer diskretionären Struktur agiert:

Liechtensteinische Sorgfaltspflichtige (nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k, m, o, t und v), welche Rechtsträger gründen oder verwalten, müssen das Formular D unmittelbar nach deren Erhebung den „anderen“ Sorgfaltspflichtigen übermitteln, mit welchen der entsprechende Rechtsträger eine Geschäftsbeziehung unterhält. „Unmittelbar nach deren Erhebung“ bedeutet grundsätzlich innerhalb von drei Arbeitstagen. „Andere Sorgfaltspflichtige“ sind z.B. Banken, welche eine Geschäftsbeziehung mit dem entsprechenden Rechtsträger unterhalten. Die anderen Sorgfaltspflichtigen sind dabei auf die Informationen der zuständigen Organe des Rechtsträgers angewiesen, da sie weder selbst Informationen über potenziell Begünstigte erheben, noch selbst beurteilen können, ob eine bestimmte Auszahlung technisch eine Ausschüttung darstellt oder nicht. Deswegen dürfen die anderen Sorgfaltspflichtigen davon ausgehen, dass sich kein entsprechender Sachverhalt ereignet hat, solange sie keine diesbezüglichen Informationen erhalten. Zahlungen dürfen durch die Banken auch ohne Vorliegen des Formular D ausgeführt werden, da wir uns auf die Angaben des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtigen, der als Organ agiert verlassen dürfen.

Dokumentationspflicht wenn kein liechtensteinischer Sorgfaltspflichtiger als Organ bei einer diskretionären Struktur agiert:

Bei diskretionären Rechtsträgern, bei denen ein ausländischer Sorgfaltspflichtiger als Organ involviert ist, ist die liechtensteinische Bank als dem liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrecht unterstehende Sorgfaltspflichtige in der Pflicht sicherzustellen, dass die Vorgaben der Sorgfaltspflichtverordnung korrekt eingehalten werden. Das hat zur Folge, dass bei einer in Auftrag gegebenen Zahlung bei sämtlichen diskretionären Rechtsträgern bei denen ein ausländischer Sorgfaltspflichtiger als Organ erfasst ist, sicherzustellen ist, dass Zahlungen, bei denen es sich um Ausschüttungen handelt das „Formular D“ beigebracht wird.

Dokumentationspflicht bei steuerbefreiten gemeinnützigen Rechtsträgern:

Bei ausschliesslich gemeinnützigen Rechtsträgern, die im Errichtungsstaat nachweislich von der Einkommenssteuer befreit sind, müssen Ausschüttungen nicht mittels Formular D festgestellt werden. Zum Nachweis der Steuerbefreiung ist eine Erklärung der Steuerverwaltung bzw. einer vergleichbaren Behörde einzuholen.

Vornahme von Änderungen in Bezug auf die an den Vermögenswerten letztlich wirtschaftlich berechtigten Personen

Änderungen in Bezug auf die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen müssen nach dem 1. Januar 2016 den Vorgaben der Stufe 2 SPV entsprechend dokumentiert werden. Die Vorgaben der Stufe 2 SPV müssen jedoch nur in Bezug auf die Änderung, die die Wiederholung ausgelöst hat, angewendet werden. Wird zum Beispiel eine Person neu als Begünstigte(r) festgestellt oder werden Personen wie z.B. Trustees oder Protektoren ausgetauscht, sind diese Personen nach



LIECHTENSTEINISCHER
BANKENVERBAND

den Vorgaben der Stufe 2 SPV entsprechend zu dokumentieren. Die bestehenden an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen müssen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Stufe 1 SPV dokumentiert werden, können aber selbstverständlich auch nach den Vorgaben der Stufe 2 SPV dokumentiert werden. Es müssen allerdings – unabhängig davon, welche Bestimmungen zur Anwendung gelangen - für alle an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen neue Formulare eingereicht werden. Spätestens bis Ende 2018 (bei verstärkten Sorgfaltspflichten) bzw. Ende 2020 (alle anderen Kontobeziehungen ohne verstärkte Sorgfaltspflichten) müssen aber alle Personen nach den Anforderungen der Stufe 2 bzw. gemäss Vorgaben der 4. EU-Geldwäscherichtlinie nachdokumentiert werden.

Disclaimer

Die auf diesem Dokument publizierten Informationen und Meinungsäusserungen werden ausschliesslich zu Informationszwecken bereitgestellt und verfolgen den Zweck, einen generellen Überblick über die Anpassung der Sorgfaltspflichtverordnung und verwandte Themen zu geben. Die hier gegebenen Informationen wurden mit grösster Sorgfalt zusammengestellt, der Bankenverband übernimmt jedoch keine Gewährleistung für Genauigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der auf diesem Dokument publizierten Informationen. Dieses Dokument stellt eine Zusammenfassung dar und es berücksichtigt nicht alle Einzelheiten. Bei den gegebenen Informationen handelt es sich keinesfalls um Anlageberatung oder um finanzielle, rechtliche, steuerliche oder sonstige Beratung und sie stellen auch keine Beratung dar. Für derartige Beratung sind Kunden aufzufordern, ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Der Bankenverband und die ihm angeschlossenen Mitgliedsbanken schliessen uneingeschränkt jede Haftung für Verluste bzw. Schäden irgendwelcher Art aus (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Fahrlässigkeit) - sei es für direkte, indirekte oder Folgeschäden -, die sich aus der Verwendung dieser Publikation ergeben sollten. Der Bankenverband und die ihm angeschlossenen Mitgliedsbanken lehnen jegliche Haftung für Fehler oder Irrtümer im Rahmen der Auslegung dieses Dokumentes ab.

LBV, 04.04.2016